

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze unseres Arbeiter- und Bauern-Staates den Bürgern bei der Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten zu helfen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sollen sich bei der Überprüfung von Eingaben der Bürger auf die Hilfe der Mitglieder der Volksvertretungen und anderer bewährter Werktätiger stützen.

(4) Diese Grundsätze gelten auch für die Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 4

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Mitglieder der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Volksvertretungen haben das Recht, die an sie gerichteten Eingaben — soweit sie diese nicht selbst bearbeiten — dem Leiter des dafür verantwortlichen Staatsorgans zur Bearbeitung zu übergeben. Die Mitglieder der Volksvertretungen sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich Vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

§ 5

(1) Bei der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die betreffenden Bürger sowie Abgeordnete, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Mitglieder der Brigaden bzw. Hausgemeinschaften, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.

(2) Entscheidungen über Eingaben, die für sozialistische Brigaden und Gemeinschaften, volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und andere Institutionen von besonderem Interesse sind, sollen in der Regel vor dem jeweiligen Kollektiv behandelt werden.

(3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Produktionsgenossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften u. a., Mitarbeiter zu Beratungen, Versammlungen und Aussprachen zu entsenden. Ist die Teilnahme eines Mitarbeiters des jeweiligen Staatsorgans nicht möglich, muß dies der einladenden Stelle gegenüber begründet werden.

§ 6

(1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter von Staatsorganen Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.

(2) Die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Vorsitzenden des Rates über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren. In den zentralen Staatsorganen hat dies in den Kollegien bzw. Dienstbesprechungen zu erfolgen.

§ 7

(1) Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen persönlich zu unterbreiten, sind in allen Staatsorganen Sprechstunden durchzuführen.

(2) Die Sprechzeiten sind:

- a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
 - Dienstag bis Donnerstag von 9.00—17.00 Uhr,
 - Freitag von 9.00—18.00 Uhr;
- b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
 - Dienstag bis Donnerstag von 9.00—17.00 Uhr,
 - Freitag von 9.00—18.00 Uhr;
- c) in sämtlichen anderen Staatsorganen
 - Dienstag von 9.00—14.00 Uhr,
 - Freitag von 9.00—18.00 Uhr.

(3) Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 8

(1) Die Eingaben sind zu registrieren. Sie sind schriftlich oder mündlich zu beantworten.

(2) Die Unterschriftsbefugnis ist im wesentlichen auf die Leiter der Staatsorgane und ihre Stellvertreter zu beschränken. In jedem Staatsorgan sind Festlegungen über die Unterschriftsbefugnis für Eingaben zu treffen.

§ 9

(1) Die Entscheidungen über Eingaben sind

- a) von den zentralen Staatsorganen in 21 Tagen;
 - b) von den Staatsorganen in den Bezirken in 15 Tagen;
 - c) von den Staatsorganen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in 10 Tagen
- nach ihrem Eingang zu treffen.

(2) Fristüberschreitungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch einen Zwischenbescheid zu begründen.